Reglement zur Elternmitwirkung
des Elternrats der Schule Aarwangen

Eltern – mit – Wirkung

Entsteht, wenn Eltern, Lehrerschaft, Schulleitung und Bildungskommission im Hinblick auf das Kind dieselben Ziele haben und die Verantwortung für das Erreichen der Ziele gemeinsam tragen. Durch Elternmitwirkung bringen Eltern ihrem Kind gegenüber zum Ausdruck, dass sie dem Lernen und der Schule Bedeutung beimessen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 3
Art. 1 Geltungsbereich 3
Geltungsbereich 3
Art. 2 Ziele 3
Ziel 3
Art. 3 Elternrat 3
Aufgaben 3
Grenzen 3
Organisation 4
Art. 4 Klassenvertreter/in 4
Elternabend 4
Wahl der Klassenvertreter/innen 4
Delegation in den Elternrat / Stimmrecht 4
Aufgaben 4
Amtszeit / Wiederwahl 4
Vorzeitige Amtsniederlegung 4
Abwahl 4
Ausserordentlicher Elternabend 5
Stillschweigen 5
Art. 5 Elternratsbüro (Vorstand) 5
Zusammensetzung 5
Wahl 5
Wahl der Klassenvertreter/innen 5
Aufgaben 5
Amtszeit 5
Vorzeitige Amtsniederlegung 5
Abwahl 6
Sitzungen 6
Finanzen 6
Art. 6 Arbeits- und Projektgruppen 6
Arbeits- und Projektgruppen 6
Art. 7 Infrastruktur 6
Infrastruktur 6
Art. 8 Leitfaden 6
Leitfaden 6
Art. 9 Änderung der Regelung 6
Änderungen 6
Überprüfung 6
Art. 10 Schlussbestimmungen 7
Genehmigung 7

Vorbemerkungen

- Der Begriff «Eltern» steht für alle Erziehungsberechtigten.
- Mit «Lehrpersonen» sind die klassenverantwortlichen Lehrerinnen und Lehrer der Schule Aarwangen gemeint.
- Ein «Elternabend» ist eine Versammlung der Klasseneltern, die von der Klassenlehrperson geleitet wird.

Art. 1 Geltungsbereich

1.1. Dieses Reglement gilt für die Eltern, die Lehrpersonen, die Schulleitung sowie für die Mitglieder der Bildungskommission. *Geltungsbereich*

Art. 2 Ziele

2.1. Mit der Elternmitwirkung werden die gegenseitigen Kontakte auf Klassen- und Schulebene im Sinne einer partnerschaftlichen und erzieherischen Zusammenarbeit vertieft. *Ziel*

Art. 3 Elternrat

3.1. Der Elternrat *Aufgaben*

- ist Ansprechpartner für Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Bildungskommission.
- ergänzt die bereits bestehenden Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern und Lehrpersonen, Eltern und Schulleitung oder Eltern und Bildungskommission.
- ist offen für schulische und schulnahe Projekte.
- ist ein Diskussionsforum, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern und Schule gesucht werden.
- unterstützt die Lehrpersonen bei Projekten und Anlässen der ganzen Schule bei Bedarf mit Rat und Tat.
- trägt in Absprache mit den Lehrpersonen mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben an der Schule bei.
- verfolgt und unterstützt keine Einzelinteressen.

3.2. Die Kompetenzen der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Bildungskommission werden nicht tangiert. Insbesondere auf folgende Bereiche haben die Eltern keine Einflussmöglichkeiten: *Grenzen*

- Gestaltung des Unterrichts
- Pädagogisch-didaktische Fragen
- Lehrplan und Lernziele
- Anstellung von Lehrpersonen
- Besoldung der Lehrpersonen
- Zulassung von Lehrmitteln
- Lektionenzahlen und Stundenpläne
- Klassengrösse, Klassenbildung und Anzahl der Klassen
- Mitarbeiterbeurteilung durch die Schulleitung
- Aufsicht über die Schule

3.3. Der Elternrat setzt sich zusammen aus den Klassenvertreterinnen bzw. Klassenvertretern und dem ER-Büro. *Organisation*

Art. 4 Klassenvertreter/in

4.1. Für die Durchführung der Wahl der Klassenvertreter/innen findet am Anfang des Schuljahres, in den Kindergärten vor den Sommerferien, ein Elternabend statt. Zum Elternabend lädt die verantwortliche Lehrperson ein. Mit der Einladung wird die Wahl der Elternratsvertretung angekündigt. *Elternabend*

4.2. Die Eltern einer Klasse wählen zwei Klassenvertreter. Gewählt wird durch die anwesenden Eltern, offen oder geheim. Stellen sich mehr als zwei Eltern für die Wahl zur Verfügung, dürfen alle Interessenten gewählt werden. (siehe Anhang «Wegleitung Wahlen der Elternratsvertreter/innen»). *Wahl der Klassenvertreter / innen*

4.3. Die Klassenvertreter/innen sind nach ihrer Wahl Mitglieder des Elternrats. Jedes Elternratsmitglied hat eine Stimme im Elternrat. *Delegation in den Elternrat / Stimmrecht*

4.4 Der Elternratsvertreter/die Elternratsvertreterin *Aufgaben*

- nimmt regelmässig an den Sitzungen des Elternrats teil.
- vertritt die Interessen der Klasseneltern, nimmt deren Anliegen, welche über die Interessen des einzelnen Kindes hinaus gehen, entgegen und leitet sie schriftlich an das Büro des Elternrats weiter.
- gibt Rückmeldungen über die Beschlüsse und Aktivitäten des Elternrats.
- unterstützt die Lehrpersonen bei Projekten und Anlässen der Klasse bei Bedarf mit Rat und Tat.
- weist bei Konfliktsituationen auf den Instanzenweg hin und übernimmt keine Vermittlerrolle.
- sucht die Mithilfe seiner/ihrer Klasseneltern bei Vorhaben und Anlässen.

4.5. Jede/r Elternratsvertreter/in wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, bis zum Klassenaustritt des Kindes. Falls kein anderer Antrag gestellt wird, erfolgt die Wiederwahl am ersten Elternabend des neuen Schuljahres. *Amtszeit / Wiederwahl*

4.6. Aus besonderen Gründen wie Wegzug aus der Gemeinde, gesundheitliche, familiäre oder berufliche Veränderungen etc. kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden. Das Gesuch ist schriftlich ans ER-Büro zu richten. *Vorzeitige Amtsniederlegung*

4.7. Es ist möglich, eine/n Elternratsvertreter/in bei Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten vor Ablauf der Amtsperiode von den Klasseneltern an einem Elternabend abzuwählen oder ihm/ihr durch einen Vorstandsbeschluss die Funktion zu entziehen. *Abwahl*

4.8. Wenn mindestens zwei Drittel der Klasseneltern dies wünschen, wird ein ausserordentlicher Elternabend durchgeführt. Diesen bereiten die Elternratsvertreter und die Lehrperson gemeinsam vor. Die Schulleitung muss vorgängig informiert werden. *Ausserordentlicher Elternabend*

4.9. Die Elternratsvertreter/innen sind zu Stillschweigen über vertrauliche Informationen auch über ihre Amtszeit hinaus verpflichtet. *Stillschweigen*

Art. 5 Elternratsbüro (Vorstand)

5.1. Das ER-Büro setzt sich aus 5-7 Mitgliedern wie folgt zusammen: *Zusammensetzung*

- Präsident/in und Vizepräsident/in, Bindeglied zu Behörden (Bildungskommissionsmitglied), Schulleitung, Medien
- Sekretär/in
- 3-4 Mitglieder, welchen individuell und nach Absprache, ER-Büro intern, die nötigen Aufgaben zugeteilt werden (s. Anhang «Leitfaden für das Büro»)

Jedes dieser ER-Büro-Mitglieder erhält eine Stimme.

5.2. Die Elternratsvertreter/innen wählen die ER-Büro-Mitglieder aus ihrer Mitte. Das Büro konstituiert sich selbst. (Siehe Anhang «Wegleitung Wahl der ER-Büro-Mitglieder».) *Wahl*

5.2.1 Ein ER-Büro-Mitglied kann bei der Wahl der zwei Klassenvertreter zugunsten eines anderen Kandidaten auf die Wahl verzichten, bleibt aber auch ohne Klassenvertretung ein vollwertiges ER-Mitglied. *Wahl der Klassenvertreter/innen*

5.3. Das ER-Büro *Aufgaben*

- ist zuständig für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Elternratssitzungen.
- organisiert die Wahlen der Elternratsvertreter/innen und der ER-Büro-Mitglieder.
- pflegt den Kontakt zu Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Bildungskommission.
- behandelt Anliegen und Anträge, welche durch Elternratsvertreter/innen, Lehrpersonen, Schulleitung oder Bildungskommission schriftlich an das Büro herangetragen werden.
- genehmigt Projekte im Rahmen seiner Kompetenzen, setzt Arbeits- und Projektgruppen ein, stellt Anträge an Bildungskommission und koordiniert sämtliche Aktivitäten des Elternrats.
- organisiert und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Elternrats (siehe Anhang «Leitfaden für das Büro des Elternrats Aarwangen»).

5.4. Die Amtszeit des Büromitgliedes beträgt mindestens 2 Jahre, maximal 1 Jahr über den Schulaustritt des Kindes hinaus. *Amtszeit*

5.5. Aus besonderen Gründen wie Wegzug aus der Gemeinde, gesundheitliche, familiäre oder berufliche Veränderungen etc. kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden. Das Gesuch ist schriftlich ans ER- *Vorzeitige Amtsniederlegung*

Büro zu richten.

5.6. Es ist möglich, ein Büromitglied bei Vernachlässigung seiner Pflichten vor Ablauf der Amtsperiode von den Elternratsvertreter/innen an einer Elternratssitzung abzuwählen. *Abwahl*

5.7. Das ER-Büro bestimmt den Sitzungsrhythmus und versammelt sich in der Regel 1 Mal pro Quartal. Er kann zusätzliche Fachpersonen an die Sitzungen einladen. *Sitzungen*

5.8. Die Bildungskommission budgetiert jährlich einen Betrag für den Elternrat. *Finanzen*

Art. 6 Arbeits- und Projektgruppen

6.1. Mitglieder des Elternrats können zu speziellen, klassenübergreifenden Themen Arbeits- und Projektgruppen bilden. Auch nicht ER-Mitglieder können teilnehmen. *Arbeits- und Projektgruppen*

Art. 7 Infrastruktur

7.1. Die Schule stellt dem Elternrat und den Elternratsmitgliedern die nötige Infrastruktur (Räumlichkeiten und Medien) für die Zusammenkünfte kostenlos zur Verfügung. Kopien und Porti im Zusammenhang mit dem Elternrat werden von der Schule Aarwangen übernommen. *Infrastruktur*

Art. 8 Leitfaden

8.1. Die Aufgaben der einzelnen Gremien werden je in einem separaten Leitfaden geregelt (siehe Anhang). *Leitfaden*

Art. 9 Änderung des Reglements

9.1. Anträge zur Änderung des Reglements müssen von der Bildungskommission genehmigt werden. *Änderungen*

9.2. Die Zweckmässigkeit des Regelements ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. *Überprüfung*

Art. 10 Schlussbestimmungen

10.1. *Genehmigung*

Das Reglement zur Elternmitwirkung des Elternrats der Schule Aarwangen wurde genehmigt an der Bildungskommissionssitzung vom 29. April 2014.

Elternrat Aarwangen

Andrea Geiser
Präsidentin

Bettina Kurt
Sekretärin

Schulleitung Aarwangen

Ueli Herren

Heiner Mosimann

Marianne Knödler

Bildungskommission Aarwangen

Irene Ammann
Präsidentin

Stephanie Ingold
Sekretärin

www.elternrat-aarwangen.ch
Aarwangen, im April 2014/AG